V.

Herzog Johann Casimirs „Gerichts-Ordnung die Hexerey betrf: Publiciret ahm 21. February 1629.“

Aus dem Hildburghäuser Ratsarchiv mitgeteilt
von
Dr. A. Human.

Nachstehende Hexenprozeßordnung, die anläßlich des Umbaues des Rathauses von Hildburghausen und Neuordnung des Ratsarchivs im Sommer 1897 von Stadtsekretär M. Peter aufgefunden wurde, ist, wie W. von Schultes in seiner Sachs. Cob. Saalf. Landesgeschichte (I, 205) bemerkt, auf Anregung des Centgrafen von Coburg zurückzuführen, der am 19. April 1628 bei dasiger Regierung darauf antrug, daß in dergleichen Prozessen ein gewisser modus examinandi vorgeschrieben und für die Hexen besondere Gefängnisse, wo sie ins geheime torquiert werden könnten, errichtet, auch für die Bezahlung der Landknechte, Büttel, Henker aus den Kammereinkünften gesorgt werden möchte. Der Centgraf selbst erhielt in vorstehender Gerichtsordnung genaue Vorschrift betreffs der Verhaftung der Hexen, der Zeugen, der Confrontation, der peinlichen Fragen. War Inquisitin geständig, daß der Teufel ihr Lehrmeister gewesen, so wurden ihr u. A. Fragen vorgelegt, betreffs dessen, wo der Teufel zu ihr gekommen, mit welchen Namen er sich belegt, was er zu ihr gesprochen? Dann kam die Untersuchung auf die Hexentänze und Inquisitin mußte berichten über die Beleuchtung dabei, über die Musikanten, Vor- u. Nachtänze, über die Empfindung, als sie in die Luft gehoben u. dgl. Betreffs der Fragen, ob die Untersuchungskosten vom Fiskus, oder von den Erben der justifizierten Hexe getragen werden sollten, gab der Coburger Schöppenstuhl (1628) das Rechtsgutachten, daß die Obrigkeit berechtigt sei, in dem Laster der Hexerei die Güter der Condemnierten zu confiscieren und dies um so mehr als sich aus etlicher Justifizierten Urgicht ergeben, daß sie viel Geld von dem bösen Feind, dem sie sich ergeben, überkommen. Was aber vom Teufel zugebracht sei, hätten die Erben billigerweise nicht zu besitzen, sondern solch verflucht Geld sei ebenso zur Ausrottung anderer Hexen und um dem Teufel Abbruch zu thun, zu verwenden. Für eine Hexe zu torquieren und zu verbrennen erhielt der Scharfrichter 12 Thr. Zu Brennmaterialien für 2 Personen wurden verwendet 8 Klafter Holz, 1 Schock Reisig, ½ Schock Stroh, 4 Pfd. Pech und 3 Pfd. Pulver, sowie eine Säule nebst Kloben und Anschmiedeketten. — Die Gerichtsordnung lautet:

Taxa der Gerichtsgebür im Ambtt Heltburgk Im peinlichen Hexereysachen.

5 *gl* 3 ₰ Vonn einer Vrthelsfrage,
5 *gl* 3 ₰ Vonn einem bericht.
1 *gl* Vonn Jeden blath zu mundiren, vndt zu copiren

Centhgrafen zu Hieltburgkhaußen.

2 *gl* 6 ₰ Vonn einem Zeugen, vber einen Punct, ohne Aydt zu befragen.
5 *gl* 3 ₰ Vonn einem Zeugen vber 1 Punct eydlich zu befragen.
5 *gl* 3 ₰ Vonn einem Zeugen, vber articul ohne eydt abzuhören.
10 *gl* 6 ₰ Vonn einem Zeugen vber articul eydlich zu examinieren.

10 *gl* 6 ₰ Für die Mahlzeitt, so außerhalb der Stadt Hieltburgkhaußen Zeugen abgehört werden vndt wirdt das Futter fur daß Pferd absonderlich bezahlet.
1 *fl* Ein Verdechtige Perschonn Vff dem Landt gefengklich anzunehmen.
5 *gl* 3 ₰ Vonn extrahirung der Frag Puncten, auß den acten, so deren unter 20 oder 30.
7 *gl* Do derselben vber 30
10 *gl* 6 ₰ Do derselben vber 40 vndt Weittleufftig wehren
10 *gl* 6 ₰ Verhaffte Perschonn güttlich zu examiniren, vndt derselben Vorhaltung zu thun.
10 *gl* 6 ₰ Die Zeugen mit ihr zu confrontiren, in gesambt.
1 *fl* Die Verhaffte durch den Scharffrichter peinlich fragen zu laßen.
10 *gl* 6 ₰ Des andern tages Verhaffter ihre Urgicht[1]) Vorzuleßen.
10 *gl* 6 ₰ Wenn Verhaffte in der tortur Vorhellt, vndt des Landes verwießen wirdt
10 *gl* 6 ₰ Der Verhafften den Gerichts dag anzukündigen vndt bestellung zu thun.
1 *fl* Das Peinliche Halsgericht[2]) zu hegen, vndt zu halten,
10 *gl* 6 ₰ Vor die Mahlzeit, nach gehaltenem, vndt vollzogenen Halßgericht
10 *gl* 6 ₰ Innglеichen Vor iede Mahlzeitt Wann Centhgraff nach Heltburgk raysen, vndt doselbst der tortur vndt angestellter Execution obwarten soll, doch daß daß futter für das Pferdt, wie auch dem Potten sein Lauffgeldt, absonderlich bezahlet werde.

Ambtt schreibers, vndt Gerichtshalters zu Heltburgk gebüer.

Dem Amt schreiber und Gerichtshaltter, wierdt zur gebüer, daß ienige gegeben, so dem Centhgrafen zu Hieltburgkhaußen Verordnet, Dieweiln aber bemellter Centhgraffe, bey der tortur, vndt Peinlichen Halßgericht, seine Perschonn Vertritt, mag Gerichtshalter, daßienige, so Centhgraffen gegeben wirdt, nicht fordern, Jedoch weiln er auch der tortur beywohnett, wirdt ihme davonn gegeben:
10 *gl* 6 ₰. Es soll aber beedes Centgraff, vndt Gerichtshalter, Jeder Zeit eine designation, sein vndt anderer gebüer vndt Vncosten, dem Ambtt vberreichen, welche, Wann Sie richtig befunden Vom Ambtt zu vnterzeichnen, vndt alsdann zu behalten.

---

[1]) Da das auf der Tortur abgelegte Bekenntnis zum Beweis nicht genügte und nachgehends bestätigt werden mußte, so mußte der Richter die Wiederholung eines solchen Geständnisses fordern, wenn die Eindrücke und Schmerzen der Folter sich größtenteils verloren hatten. Die Bestätigung des auf der Tortur außerhalb der Folterkammer vor gehörig besetztem Criminalgericht abgelegten Geständnisses nannte man die Urgicht. Fand der Richter das geleistete und von dem Inquisiten nach der Marter bestätigte Bekenntnis aller Wahrscheinlichkeit nach für begründet, so vertrat es die Stelle eines vollständigen Beweises gegen den Inquisiten und es konnte die Verurteilung zu peinlicher Strafe erfolgen. Der Name „Urgicht" vom mhd. giht vom Verb jehen; gichtiger Mund = geständiger Mund, gichtigen = einen zum Geständnis bringen, foltern.

[2]) Der wirklichen Hinrichtung ging das hochnotpeinliche Halsgericht vorher, wo dem Verbrecher unter besonderen öffentlichen Feierlichkeiten das Urteil verkündet und der Stab gebrochen wurde. Widerrief der Verbrecher vor jenem Gericht oder auf dem Richtplatz, so sollte in jedem Falle die Vollstreckung aufgeschoben und über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Gründe des Widerrufs, nach vorgängiger Ausführung derselben, von neuem erkannt werden.

Gerichts Schöppen.

2 *gl* 6 ₰ Dem güttlichen, vndt Peinlichen Verhören, vndt andren Verrichtungen bey zuwohnen, Jedem seiner gebüer.
5 *gl* 3 ₰ Für die Mahlzeitt, nach dem Peinlichen Halßgericht.
5 *gl* 3 ₰ Vonn der Vrphett[3]) zu siegeln, einer RathsPersohnn.

Gleidsleuttenn.

2 *gl* 6 ₰ Wenn ein Verdechtige Perschonn gefenglich eingeführet wirdt, Jeder Perschonn.

Landt: vndt Stadtknecht.

1 *fl* Vonn einer Perschonn gefengklichen anzunehmen in gesambt, vndt haben Sie sich darein zu theilen.
2 *gl* 6 ₰ Die Verhaffte ein: vndt außzuschließen.
1 *gl* 3 ₰ Die gefangene Perschonn zu vnterhalten für tag vndt nachtt.
1 *gl* 3 ₰ Die gefangene zu verwahren tag vndt nachtt.
1 *fl* Dem Landtknecht, vonn einen ieglichen Halßgerichtt zu gebietten, zu setzen, zu bestellen, vndt deselben, sowohl des Ganzen procefs abzuwartten.
5 *gl* 3 ₰ Dem Landt: vndt Stadtknecht, vor ihre Mahlzeitt.

Vonn Gottes gnaden Johann Casimir, Herzog zu Sachßen, Gülich, Cleve, vndt Bergk, Landtgraff in Thüringen, Marggraff zu Meißen, Graff zu der Margk, Vndt Ravenspurgk, Herr zu Ravenstein.

Lieber Getreuer, Demnach in Hexereysachen besondere behutsamkeitt zu gebrauchen, auch der Gerichtscosten halber, Vielfeldiges Klagen fur kommen, darunter ordnung und fürsetzung zu thun Vonnöthen.

Alß haben wir gewieße Puncten begrieffen, vndt den Tax revidiren laßen Inmaßen beygefügtt zu vernehmen.

Hirmitt bevehlendt, Du wollest Dich darnach achten, deme allenthalben also gehorsamblich nachlebenn, vndt dar wieder kein wiedriges, weder fur Dich selbsten anmaßen, noch andern Verhengen, oder nachsehen, sondern mitt allem ernst vndt fleiß darob haltten, dann im fall ein anders zu spüren, wollen wir vnnachleßige hartte straff dagegen iedes mahls fur zu wenden wißen.

Darann Vollbringestu Vnsere gefellige vndt zuverleßige meinung.

An Schoßer zu Heltburgk — Datum Coburgk, am 13. Februarij 1629
Andreas Götz — Johann Casimir
p. am 17. Febr. Ao. 1629 — Hertzog zu Sachßen

---

3) Urphede (Urfehde nach Adelung) = eidliches Versprechen eines entlassenen und verwiesenen Verhafteten, das Land, aus dem er verwiesen worden, binnen der gesetzten Zeit nicht wieder zu betreten, noch weniger an demselben und dessen Bewohnern sich zu rächen. Wenn der Inquisit die ganze angeschuldigte That samt ihren Umständen auf der Folter oder bei der Territion abgeleugnet hatte, so wurde er nach geleisteter Urphede völlig freigesprochen und in den Besitz seiner sequestrierten Güter und bürgerlichen Rechte wieder eingesetzt. Die Urphede wurde aber oft gebrochen und der Urphedebruch war eine der größten Plagen der Richter des Mittelalters. Die Ausgepeitschten mußten oft 6–8 mal Urphede schwören und immer wieder ausgepeitscht werden. (Vergl. Anselm von Feuerbach, Peinliches Recht).

Gerichts Ordnung die Hexerey betrf.

Vom Ambtt des Centhgraffen.[4])

Es soll der Centgraffe seiner geleisten Pflicht ernstlich erinnert, vndt dahin gewießen sein, folgenden Puncten, vndt articuln, durchauß nachzuleben Insonderheitt was bey der Examination der Zeugen vndt Verdächtigen Hexenperschonen, Vorkommet, daß solches vom Gerichtsschreiber alles treulich abgeschrieben, vndt alles verschwiegen bleibe, dazu dann sehr dienlich, das Centgraff die acten niemandts Vertrauwe, auch darzu weder seinen Jungen, noch Kind, kommen laße, solches ieder Zeitt zu sich nehme zu Hauß aber in ein sonderbahr behelter Verschließe, vndt do Sie zu Fürstlicher Canzley oder sonst Verschickt werden, Versiegele.

Wie und was maß inn dem laster der Hexerey zu inquiriren.

Die Weil das Laster der Hexerey heimlich Vollbracht, also gar, daß zum öfftermahl die Haußgenoßen davonn nichts Verdächtiges anzuzeigen wißen, alß wirdt dergleichen Perschonen zu erforschen großer fleiß, darmitt man etwas bestendiges in erkundigung bringen mögte, vndt darneben behuttsambkeitt erfordert, daß nicht ehrlicher Unschuldiger Leutt Leumuth, vndt gutter nahme in gefahr gesetzett werde, derhalben der Centgraff darob sein solle, das hierunder bedachtsamb vndt fürsichtig gegangen, vnd da ihme Vonn ein, vndt der andern Perschonn waß Verdächtiges Vorkommet, nicht allein des Gerüchts halben, nach geforschet, vndt die ienige Perschonn, darauff ein vndt der ander Zeug sich berufft, gleichfalls abgehörtt, sondern auch, do das gerücht oder auch ein Verdächtiges Factum Von eim Zeugen bejahet, derselbe, wegen der vmbstände Vff das fleißigste befraget werde, alß zum Exempel, Wann ein Zeug deponirt, vndt bezeuget, Wie ein gemein geschrey, das Inquisit ein Zauberin oder Hexe sey.

Soll als dann der Inquisitor fragen:

1. Vonn weme Zeug solches gehöret, vndt wie lang es seye?
2. Ob auch dieselbige leutt, von deme Zeug es gehöret, dem, oder der inquisitin feindt geweßen seien, oder noch seien?
3. Auf waß Vrsachen, vndt Verdacht solch gemein geschrey von inquisitin auß kommen seie, Wenn vndt wo?
4. Ob sie Vielleicht iemandt Zauberey lernen wollen.
5. Ob sie iemand betrohet, vndt demselben darauff, waß sie getrohet, begegnet seie?
6. Ob sie mitt Hexen vndt Zaubern gemeinschafft gehabtt, vndt mitt welchen leutten Sie am meisten umbgehe vndt zu thun habe?
7. Ob sie mit Verdechtigen Dingen vmbgehe, vndt waß daselbe für Verdechtige Ding sein?
8. Waß inquisiten sonsten fur ein leben führe?

---

[4]) Der Centgraf leitete das Centgericht, das einen bestimmten (Dörfer) Distrikt in sich faßte und den späteren Ämtern seinen Ursprung gab. Vor das Forum des Centgrafen gehörten die bürgerlichen Streitigkeiten und gewisse Criminalsachen der gemeinen Unterthanen, während vor dem Hofgericht Adelsangelegenheiten verhandelt wurden.

Do aber ein Zeug Vff ein Verdechtiges factum befraget worden, vndt solches bejahet, als das inquisitin einem getrohet vndt darauff seie derselbe oder sein Viehe krank worden, soll befraget werden

1. Was es für trohe reden?
2. Ob inquisitin solche geredet habe?
3. Wer es mehr gehöret?
4. Ob Zeug nicht dafür haltten thue, daß solches nur Weiber: vndt Zorn reden?
5. Ob sie solche reden zu andern mehr geredet, gegen weme, wann, wo und wie?
6. Was für eine Krankheit es gewesen?
7. Ob Zeug solche für ein Natürlich oder aber ein Zauberische Krankheit gehalten?

Item.

Wegen des Viehes.

9. Ob denn das Viehe dieselbe nacht gestorben vndt ob es nicht zuvorn krank geweßen,
10. Ob nicht domahln der Zeitt vndt Leuffte nach ein gemeine sucht vnter dem Viehe doselbsten, vndt ander ortten vmbgegangen?
11. Ob im abdecken vndt besichtigen etwas Verdechtiges darbey befunden?

Dergleichen vmbstände sollen bey anderen thaten auch befraget werden, Welche der Centhgraff selbsten, nach gelegenheit eines ieden fals, informiren wißen wirdt, Sintemahl Vnmöglich, alle vorzuschreiben, Worbey dann iedesmahl in acht zu nehmen, vndt zu registriren, auch die Zeugen wohl darauff zu fragen.

1. Wie altt, vndt reich Zeug sey?
2. Was seine Handthierung?
3. Ob er inquisitin feindt sey?

Waß nuhn die Zeugen außsachen, das soll der Gerichtsschreiber, nicht nach seinem Guttdüncken, oder eigenen Sinn stylisiren, noch mit Lateinischen vndt hohen Wortten faßen, sondern vonn Wortten zu Wortten wie die zue Zeugen solche geredet, doch soll das ienige, so der Zeug in prima Persona redet, in tertia Versetzet, als wenn er saget, Ich hab diß vndt Jenes Vonn M. gesehen, gehöret p. Soll die Außag also nieder geschrieben werden,: Zeug habe dießes oder jehnes gesehen vndt gehöret, Denn obwohl Jeder Centgraf, oder Gerichtsschreiber für sich wißen soll, wie sie die außag der Zeugen nieder schreiben sollen, so hatt man doch Vielfelttiges darunder enderung Vonn nöthen, erfahren, wie vngeschickt die darinn geweßenn. Zum andern, Soll mann den Zeugen ieder Zeitt ihre außage, ehe sie dimittiret werden, zuvor wiederumb deuttlich Vorleßen, Damitt man gewiß sey, ob solche recht verzeichnet, vndt ihre meinung geweßen vndt alsdann ihnen daß stillschweigen, darauff auch der Zeugen Aydt gerichtet seyn soll, Vfferlegt werden.

Zeugen Aydt.

Ihr sollet schwehren, vndt zu Gott einen Leiblichen Aydt, mitt auffgereckten fingern, |: oder, so es ein Weibs Perschonn, an die brust gelegten fingern :| thun, das ihr in dießem so ietzt gefraget werden solt, darinn nie-

mandts Verschohnen, niemandt zu lieb, etwas Verschweigen, auch keinen auß Haß oder neidt etwas zuwieder, so nicht wahr, berichten, vndt solches alles bey euch verschwiegen haltten wollett, So wahr euch Gott helfe.

Vonn dem Ortt, do die verdechtige Hexen Perschonen gefengklich gehalten werden sollen.

Die gefangene Perschonen sollen absonderlich gehalten, Ihnen ein Wächter zugeordnet vndt zu ihnen sonsten niemandt, außer der büttel, so er deßen bevelch, oder sonsten bey ihnen zu verrichten gelaßen werden,

Des Hütters, oder Wächters Eydt.

Ihr sollet schwehren, vndt zu Gott einen leiblichen Eydt, mit Vffgehobenen fingern thun, daß ihr bey der gefangenen Perschonn fleißig wachen wollet, ihr, ohne bevelch, vndt erlaubnus des Centgraffens nichts zu tragen, anzeigen, vndt Vermelden, Vielweniger Jemandt zu ihr laßen, da Sie was begehret, Verdechtiges redet oder sonsten außgiebet, so balden dem Centgraffen anzeigen, vndt sonst alles verschwiegen haltten wollet, So wahr euch Gott helffe vndt sein heiliges Wortt.

Vonn denn Bütteln.

Dieweiln, auch die Büttel mit dem gefangenen zu thun haben, vndt demselben eßen, vndt trincken zutragen müßen, ist von nöthen, daß dieselben gleichfals beeydiget werden.

Der Büttel Eydt.

Du sollt schwehren, vndt zu Gott einen Leiblichen Aydt thun, das Du alles, waß Du siehest, vndt hörest, Verschwiegen, vndt außer dem Centhgraffen davonn niemandt meldung thun, das gefengknuß gebührlich fleißes verwahren, vndt in acht nehmen, vndt waß Dir sonst bevohlen wirdt, treulich Verrichten, auch waß die Verhaffte Perschonn Verdechtiges reden, oder sonst sich vermercken laßen, gedachten Centhgraffen so balden anzeigen wollest, So wahr Dir Gott helfe.

Vonn Güttlicher verhör der gefangenen.

Denn gefangenen sollen durch denn Centhgraffen, in beysein der Gerichts Perschonen, wegen der Verdechtigen sachen, so wieder sie streitten, articuls weiß Vorhaltung gethann, vndt ihre antwortt allermaßen wie nechst bey der Zeugen außsage gemeldet, Vonn dem Gerichtsschreiber auffgezeichnet werden, darbey aber Centhgraff wohl Inn acht zu nehmen, vndt die gefangene Perschonn ieder Zeit vndt bey allen puncten befragen soll, was sie zu ihrer Vnschuldt anzugeben, Ingleichen bey der Zeugen Confrontation die Verhaffte erinnern, ob ein oder ander Zeug ihr feindt, vndt auß was Ursachen sie, oder waß sie sonst vor Mengel an Demselben,

Vonn Confrontation der Zeugen.

Wann die Confrontation der Zeugen erkandt, soll solche mitt allem fleiß verrichtett, die Zeugen denn gefangenen vorgestellet, vndt ördentlich Puncts weiß gefragtt, vndt waß darauff die Zeugen bejahen, auch der Verhaffte antworttet, alles mitt fleiß, neben denn frag Puncten, gegen einander vbergesetzt vnd ördentlich durch den Gerichtsschreiber Verzeichnet, vndt registriret werden, damitt mann darauf in decidendo desto sicherlicher gehen könne.

Vonn Scharffer frag, oder Peinlichen Examination.

Dieweil die Scharffe frag, zu erforschung der Wahrheitt, solche aber wegen gemeinen nuzes, vndt ehre Gottes geschicht,[5]) als soll ein Richter darob sein, das darmitt nichts aberglaubisch Vorgenommen, der Deuffel durch den Deuffel außgetrieben, sonderlich aber Gottes wortt nicht mißbrauchet werde, vndt obwohl dem Centhgraffenn vndt Peiniger, in hoc genere delicti, Wenn die scharffe frag bloß erkandt Zumeßigen oblieget, Was der Verhafften Perschon Leibscreffte leiden mögen, vndt wie hardt dieselbe anzugreiffen, so soll doch der Judex Vornehmlich achthaben, daß kein Excefs begangen werde, vndt hatt man darneben auß der Erfahrung so viel eingenommen, das, wenn mit der tortur gradatim gegangen, am allersichersten vndt mehrer Würckung, alß do Vff einmahl alle quall, vndt marter angelegtt werden, Dann die Verhaffte Perschonn so der Marter, also zu reden, gleichsam gewohnet, inn ihrem Vorhaben außzudauern, ehe zu verharren pflegen, als sonst, da erstlich sie terrirt,[6]) folgendes leniter angegrieffen, vndt wann dieselbe nochmals recht geprüfet, vndt ferner angegriffen werden soll, entweder auß furcht derselben, ohne angrieff, oder doch, do Sie Würklichen mit der Pein zum andern mahl beleget werden, Viel ehe bekennen könntten, derhalben die eingezogene Hexenperschonen, so ad torturam condemniret, denn ersten tagk leniter, als erstlich, mit Vorlegung des Scharffrichters instrument mit bindung der Händt, oder detractione vestium, vndt anlegung eines Hempts, doch das darunter nichts aberglaubisch gemeinet, vndt mit der Peinschrauben etlichmal, iedoch daß sie bey Kräfften bleibe, denn andern tag aber ferner mit der beinschrauben mit dem Kloben und bock, abschneidung der Haar,[7]) Jedoch daß gleichfalls solches ohne Aberglaube geschehen, zu bekenndtnus der Wahrheit, angetrieben werden.

[5]) Tortur, Folter, scharfe Frage, peinliche Frage, Marter, bestand in der Erregung körperlicher Schmerzen, um von dem Angeschuldigten eine bestimmte, ihm nachteilige Aussage zu erpressen. Sie fand sich schon bei Römern und Griechen gegen Sklaven, Art. 8 der peinlichen Halsgerichtsordnung ordnete sie für Capitalfälle an. Als ungerecht und zweckwidrig wies sie Thomasius ab, worauf sie nach und nach gesetzlich abgeschafft wurde. Sie wurde einst früh morgens oder zur Nachtzeit vor dem Richter und zwei Beisitzern in der Marterkammer vollzogen nach vorgängigem gütlichem Verhör des Angeklagten, dem dann die „Frage“ d. h. die Antwort peinigend in den Mund gelegt wurde.

[6]) Die Territion (Schreckung) bestand in (blos scheinbaren) Vorbereitungen zur Folter, durch welche in dem Angeschuldigten die lebhafte ungegründete Furcht erregt werden sollte, als solle er, wenn er nicht bekenne, der Folter unterworfen werden. Bei einer Verbalterrition fand nur eine ernstliche Verwarnung statt, welche derjenigen, die vor der Tortur vom Richter oder Scharfrichter zu geschehen pflegte, gleich war. Bei der Realterrition wurden scheinbar alle Anstalten zur förmlichen Tortur gemacht, wohl auch die Marterinstrumente nach geschehener Entkleidung des Inquisiten wirklich angelegt, jedoch so, daß man ihm damit keine Schmerzen zufügte. Die Territion hatte einst Statt, wenn es an genugsamen Anzeigen zur Tortur fehlte oder auch als Vorstufe derselben.

[7]) Neben diesen Marterinstrumenten, die eben so sehr von der Hartherzigkeit der Menschen als ihrer Erfindsamkeit in Qualen für andere Zeugnis geben, fanden sich an deutschen Gerichten sonst noch die Leine, die Leiter mit oder ohne gespickten Hasen, das Mecklenburger und Bamberger Instrument, der Schwefelfaden, der Lüneburger Stuhl, der Halskragen, die Pommer'sche Mütze, das doppelte spanische Fußband, die eiserne Jungfrau, die Folter mit dem Feuer u. a.

Vonn denn articul, vndt fragen, darüber die Verhaffte Perschonn peinlich zu befragen.

Die articul, darüber ein Perschonn peinlich zu befragen, sind zweyerley: Generales et speciales, Wie wohl es nun in arbitrio Judicis, ob dieße oder Jene Vorgehen, So mag doch, weil es bißhero alßo gehalten worden, erstlich in genere, darnach in specie, vff die facta gefraget werden.

Von denn General Fragstücken.

Die General: oder gemeine Fragstück, darauff iede Hexerey Verdechtige Perschonn examinieret werden kann vndt soll, bestehen in dießem:

1. Ob Verhaffter oder Verhafftin, mit der Hexerey behafft?
Wann sie nun solches bekennet, denn der erste muß zu vorn bekennet sein, alsdann zu fragen
2. Vonn weme Sie solches gelernet?
3. Wann es geschehen, vndt wie lang es sey, das sie solches gekönntt?
4. Was sie dazu verursachet?
5. Welcher gestaldt sie solches gelernet? Wie es darmitt hergangen, ördentlich nach einander zu erzehlen.
Alß, do die Verhaffte Perschonn dits Laster Vonn einem andern gelernet,
6. Wie sie zu solcher Perschonn, oder dieße zu ihr kommen?
7. Mitt waß wortten dieselbe sie angeredet?
8. Waß sie dazu gesagtt?
9. Ob sie dann bewilliget?
10. Do sie bewilliget, waß iene gethan oder geredet?
11. Was sie darzu gethan oder geredet?
Do aber iemandt bekennet, das er die Hexerey vom Deuffel selbsten gelernet,[8]) werden obige stück außgelaßen vndt ferner gefragett:
12. Wo der Teuffell zu ihr kommen?
13. In was gestaldt vndt Kleidt?
14. Mit waß für einen Nahmen er sich genennet?
15. Waß er gesagtt?
16. Waß Verhaffter oder Verhaffte darauf geantwortet?
17. Ob sie so baldt gewilliget?
18. Was nach der bewilligung mitt ihr Vorgenommen?

---

8) Hexerei galt für Zauberei mit Hülfe des Teufels und der bösen Geister, um sich selbst gütliche Vorteile, andern aber, zur Befriedigung des Hasses, Schaden und Verderben zu bereiten. Ohne von dem Alltäglichen abweichende Erscheinungen aus Naturgesetzen sich erklären zu können, fabulierte man von künstlichen Nachstellungen, durch welche der Teufel die Menschen in seine Netze zu ziehen trachte, und nicht blos der Pöbel, sondern auch die sogenannten höheren Klassen waren von diesem Wahn beherrscht, der durch den malleus maleficarum (Hexenhammer), welcher a. 1489 unter öffentlicher Autorität erschienen war, nachdem eine Bulle des Papstes Innocenz VIII von 1484 den Hexenprozeß in Deutschland förmlich eingeführt hatte, eine gewisse Sanction erhält. Hexerei galt als das schwärzeste Verbrechen und wurde gerade so wie Ketzerei mit dem Scheiterhaufen bestraft. Balthasar Becker und Christian Thomasius erwarben sich endlich durch energische Bekämpfung dieses formidablen Unsinnes besondere Verdienste.

19. Was er ihm oder ihr gegebenn?
20. Ob er nicht ihm oder ihr Salben gegeben?
21. Wo sie zu Hauß stehe?
22. Ob er ihm oder ihr Pulfer gegeben?
23. Wo solches zu Hauß stehe?
24. Ob sie Gott Verleugnen müßen?
25. Wie Sie Gott Verleugnen müßen, wie die Wortt gelautet?
26. Ob er Sie hierauff getaufft?

Von der Sodomi.

28. Ob der Buhl mitt ihr vnzucht getrieben |: oder do es ein Hexemann, Ob er mit seiner Buhlin Vnzucht getrieben |:?
29. Wie es geweßen, ob der Buhl warm, oder kaltt geweßen?
30. Wo es geschehen?
31. Ob solches hernacher auch geschehen, wann er wieder kommen?
32. Wie offt er des Jahrs zu ihr kommen?
33. Was er iedesmahl an geldt gebrachtt?

Vom Hexendäntzen, vndt ihren Versamblungen.

34. Ob sie auch die Hexendänze besucht?
35. Wie viel Jahr langk sie solche besucht?
36. Wie Viel Dänzs in einem Jahr gehaltten?
37. Ob sie alle Dänzs besucht?
38. Wo solche gehalten?
39. Wie es Vff dem Danzs zugangen, ob sie erstlich geßen, vndt gedruncken, vndt hernachen gedanzs oder wie es geweßen?
40. Waß Sie geßen?
41. Waß sie gedruncken?
42. Wie es geschmeckt?
43. Wie sie solches genommen?
44. Wie es mitt dem Danze gewesen, Vff was arth sie gedanzet?
45. Wer mit ihr gedanzet?
46. Wer forne an gedanzet?
47. Wer fur ihr gedanzet?
48. Wer nach ihr gedanzet?
49. Wie es Vff dem ort, do sie gedanzet, beschaffen, ob sie licht od tunckel?
50. Wer geleuchtet?
51. Welche vndt was für Spielleuth sie gehörtt?
52. Ob sie solche gekennet?
53. Waß sie ferner fur gehabt? Ob sie nicht dem Teuffel doselbsten anbeten müßen?
54. Wie es domit hergangen?
55. Was sie darauf berathschlaget?
56. Was für gesellen sie gehabtt, vndt wie viel derselben?
57. Ob sie gekannt, vndt wer sie gewesen, solche anzuzeigen? Bey diesem Punct muß ein sonderlicher ernst gebraucht werden.

58. Wie sie Vff die tänze kommen v. wieder davon?
59. Ob sie gemercket, daß sie inn die Lufft fahren?
60. Wie es ihnen geweßen, alß sie gefahren.

Vonn Schaden, so sie gethan,

61. Waß sie denn leuthen für schaden gethann?

Jam sequunter (sic!) **articuli speciales**

Vff die facta gerichtet, so allzeit auß denn acten fleißig vndt ördentlich zu ziehen.
Generalpuncten, so ferner vber die Obgesetzte in acht zu nehmen,

1. Wann die Verhaffte Perschonen in der tortur, oder, sonsten Vff Complices bekennen, solle bey dießem punct vor allen Dingen, vndt gar sorgfeldig observiret, auch nachgegangen, vndt gefragtt werden, Waß im 31. articul der Peinlichen Halßgerichtsordnung geordnet, Inmaßen, waß hierbey Vor gehet ad acta vmbstendig zu Verzeichnen.
2. Do eine special Inquisition durch Vrthell od sonst gegen vnderschiedliche Perschonen zugleich, wie bißhero Vielfeldig geschehen, aber die inquisitiones zum theil Verblieben, angeordnet, Sollen nicht nur die Vermögende, welche in seckel tragen, oder gehen, die mann einen specialem affectum hatt, an Handt genommen, sondern gleich durch ohne respect, gegangen werden,
3. Wenn ein Verhaffte Perschonn Inn, oder außer der Marter, Zeugen oder etwas anders, ihre Vnschuldt dordurch zu behaupten, es seie auch, so gering es wolle, angiebet, soll Centgraff darauff fleißig achtung geben, die Zeugen, zu gewinnung der Zeitt, vndt ersparung Urthelsgebüer, ohne sonderbahres erkendtnuß allzeit Vermittelst eydes, abhören, vndt sambt den jenigen so mehr pro innocentiâ dienet, vndt sich befunden registriren.
4. Wann Gerichtskosten zur moderation vndergeben werden, will Von nöthen sein, aller vndt ieden Posten wegen, welche im Tax specialiter nicht begriffen, Zettell, vndt belege ad acta zubringen.
5. So balde eine Verhaffte Perschonn bekennet, soll man durch die Prediger Göttlichen Wortts Sie besuchen, vndt Tröston laßen, Wann gleich die todesstraff noch nicht gesprochen oder angekündiget, Sintemahl die erfahrung bezeuget, daß der böße feindt, dieselbe offtermahl Von neuen in sein Netz bringet, vndt zur Wiederruffung beweget.
6. Zu dem ende auch Inmaßen oben beruhrtt die Wächter tag vndt nacht bey der Verhafften Perschonn bleiben, vndt Vff derselben thun, reden, vndt geberden aufmerken, Was Verdechtiges folget, dem Centgraffen anzeigen, vndt dießer berichten vndt ad acta verzeichnen solle.
7. Mann solle sich auch bey Gütt: vndt Peinlicher befragung alles suggerirens, oder gefließener special fragen, so denn Obigen Vngemeß oder im vrthell nicht begriffen, gentzlichen enthaltten,
8. Es könnte auch nichts schaden, das so balden bei der einziehung, durch die gerichts Knecht nach den Hexengabeln, schmier vndt dergleichen Verdechtigen Dingen, in der inquisitin Hauß behutsahme nachsuchung geschehe,
9. Wie nicht Weniger deßwegen nach zusuchen, Wann Verhaffte Perschonn dergleichen bekennet, Welche dann in continenti zur Handt zu bringen,

der Verhafftin Vorzuzeigen, undt was sie befunden, oder darbey mehr furgangen, ad acta zu registriren.

10. Do die Verhaffte Perschonn neue facta bekennet vndt Ursachen oder vmstände, darauff mann sonderlich zu fragen, darbey Vermeldet, deren Keines in actis zu finden, Soll man gestaldt ohne das die Recht, vndt Peinliche Halßgerichtsordnung erfordern, Deßwegen, oder doch meistentheils nachfrage anstellen, ob sich dieselbe facta oder ein vndt andrer Vmbstandt Wahrhafftig also verhalten, od. vorgangen seie? Ob auch gleich andere facta, vndt deren Indicia, so zur straff gnugsamb, auß denn acten Vorhanden, kann doch nicht schaden, der Vbrigen halben ad explorandam majorem Confessionis verisimilitudinem, zu inquiriren.

11. Endlich sollen die Urgicht andern Dages, in beysein der Gerichts Perschonen, aber in abweßen des Peinigers, vndt seiner instrumenten, der gefangenen Perschon, wiedumb Vorgeleßen, vndt derselben erclehrung gleichfalls registrirt werden.

Daß Vorstehender Gerichts Tax vndt deme annectirten Fl. Befehl, auch nachfolgende Gerichts Ordnung, Dem rechten Wahren Ohn-Verfelschten subscribirten Originalien Vonn Wortten zu Wortten gleichstimmig befunden, vndt erkandt worden, bezeugen Endes beschriebene, mit dero gewöhnlichen Handtschrifften, vndt vnterzeichneten Tauff, vndt Zunahmen, Actum et signatum Vffm Fl. Amt vndt Hauße Heldtburgk, in der gewöhnlichen Wohnstuben, den 21. Febr. 1629.

Schoßer Andreas Götz m. pr.	Ambtschr: vndt gerichtsherr aldo Adam Fried: Nöll N. P.[9]) m. pr.	Johann Weinmann Stadt: vndt Gerichtsschreiber doselbsten. m. pr.

Dies die Hexengerichtsordnung Herzog Jahann Casimirs, die im wesentlichen den Typus aller deutschen Hexenordnungen an sich trägt. Wie aber, fragen wir, war es in Deutschland überhaupt zu den Greuelscenen der Hexenprozesse gekommen? Kurz gesagt, waren sie eine Fortsetzung der einstigen Inquisition. Der Glaube an Zauberei fand sich schon bei den ältesten Völkern. So traf Moses einst am Hofe Pharaos in Egypten Zauberer, die durch ihr Beschwören ihre Stäbe in Schlangen und das Nilwasser in Blut verwandelten. Die mosaische Gesetzgebung sprach dann den Zauberern das Leben ab. Von den Persern kam der Zauberglaube nach Griechenland, wo besonders thessalische Frauen im Bunde mit der Göttin der Unterwelt Hekate unglaubliche Zaubereien verüben sollten. Bei den Römern finden wir die Striges, die als Nachtvögel den schlafenden Menschen Blut und Lebenskraft aussaugten. Christliche Kirchenlehrer sahen dann in heidnischen Gottheiten böse Geister, die unter dem Ober-

---

9) notarius publicus.

regiment des Teufels standen. Daher der einstige Exorcismus bei der Taufe und die Verfolgung der Ketzer, der Katharer, Albigenser, Waldenser, die mit dem Teufel in Bund ständen. So kam es zur Inquisition mit der Tortur durch die Dominicaner seit etwa 1250. Die Ketzerei aber galt als crimen exceptum, das nicht vor die weltlichen, sondern vor die geistlichen Gerichte gehören. Fortsetzung der Inquisition waren dann die Hexenprozesse in Frankreich, in der Schweiz und seit a. 1450 in Deutschland, wo das Volk schon so verteufelt war, daß es allenthalben den Teufel sah und hörte. Die berüchtigte Bulle Papst Innocenz VIII. von 1484 erklärte, daß es in Deutschland deren genug gebe, die, vom katholischen Glauben abfallend, mit Teufeln Mißbrauch trieben und durch ihre Bezauberungen die Geburten der Weiber, Feldfrüchte und Weintrauben verderbten. Solche seien von der Inquisition in Haft zu bringen und an Leib und Vermögen zu strafen. Zur Bulle gesellte sich alsbald der Hexenhammer, malleus maleficarum von Prof. Sprenger, der die Hexen gleichsam zusammenhämmern, zermalmen sollte und in allen Landen eine wahrhaft satanische Autorität erlangte. In unsern Landen florierte dazu der processus iuridicus contra sagas et veneficos, von einem Professor in Rinteln als schnöde Ausgeburt menschlichen Wahnwitzes verfaßt. So aber wurden die Verfolgungen bald systematisch betrieben und in Verdacht der Hexerei brachten ebensowohl Schönheit wie Häßlichkeit, Armut wie Reichtum, Gesundheit wie Krankheit, hervorragende Kenntnisse, wie an Dr. Faust zu sehen war, rote oder schielende Augen alter Weiber. Die Verrohung des Volkes im 30jährigen Krieg mag den Hexenwahn nicht weniger gefördert haben. Daß besonders gegen Frauen verfahren ward, beruhte wohl darauf, daß sich in der Zauberei etwas Stilles, Heimliches ankündigte, das sich mit dem männlichen Charakter weniger vertrug. Vielleicht wirkte auch noch nach die Erinnerung an die altgermanischen Priesterinnen und Prophetinnen. Dazu waren gar manche hysterische Weiber wirklich von der fixen Idee besessen, hexen zu können. Demgemäß betrieben dann manche Hexenrichter, Theologen wie Juristen ihr trauriges Gewerbe wohl bona fide, ein gut Teil aber sicherlich auch mala fide, weil ja mit Einziehung der Güter der Justificirten ein Bissen auch für sie abfiel. Sicherlich sind viele Hexenmorde auf Rechnung der Habsucht zu setzen. Der einst ausgesprochene Charakter des crimen exceptum wurde von dem weltlichen Hexenrichter um so lieber beibehalten, als dieser das Inquisitionsverfahren statt prozessualen Anklageverfahrens begünstigte, wie auch aus Herzog Johann Casimirs Gerichtsordnung erhellt.

In den Centen Schleusingen, Meiningen, Wasungen und Friedelshausen wurden von 1597—1676 107 Hexen verbrannt. Gewiß nicht zu viel, da nach der Carolina von 1532 die kursächsische Criminalordnung von 1572 die wahnwitzige Bestimmung enthielt: „So jemands in Vergessung seines christlichen Glaubens mit dem Teufel ein Verbündnis aufrichtet, umgehet oder zu schaffen hat daß dieselbige Person ob sie gleich mit Zauberei niemands Schaden zugefügt, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet und gestraft werden soll.“ Dazu hatte der jüngere Benedict Carpzov in seiner Practica nova rerum criminalium Imperialis Saxonica von 1635 das gerichtliche Verfahren gegen

Hexen zu einer so starr systematischen Form gebracht, daß sie im protestantischen Sachsen sanctioniert wurde und canonisches Ansehen erhielt! —

In Meiningen resp. auf dem Hexenberg bei Maßfeld wurden von 1610 an meist Frauen aus der Stadt und den Dörfern Queienfeld, Rohr, Dreißigacker, Walldorf, Henneberg, Stepfershausen, Öpfershausen, Ellingshausen, Sülzfeld, Vachdorf, Leutersdorf, Herpf elendiglich verbrannt. Als Hexenmeister neben andern auch der 80jährige Cyriacus Senf von Stepfershausen a. 1616. „Bußfertige" wurden aus Gnaden erst mit dem Schwert gerichtet uud dann verbrannt! Einer, Claus Haußmann aus Meiningen, sollte 40 Jahre lang Hexerei getrieben haben, wurde (1629) mit dem Schwert gerichtet und hernach verbrannt. Eine Magd „die den bösen Feind widersagt", wurde ausgestäupt. Als der Hexenmeister Hans Schau aus Leutersdorf zur Verbrennung auf den Hexenberg geführt ward, sprach er zu den Umstehenden: „Leute, ich bin so unschuldig, wie dieser Pfahl, Gott wird ein Zeichen an ihm thun." Als nach der Execution Richter und Volk am Pfahl vorübergingen, grünte er, wie die Sage berichtet, es sproßten Knospen und Blätter an ihm, der Pfahl aber ward hernach zur starken Buche und soll noch in einem Berggarten stehen — eine Erinnerung an Tannhäuser beim heiligen Vater in Rom! Eine wundersame Mär berichtet Sebast. Güth ed. E. Schaubach, Poligraphia Meiningensis p. 236 sq. von der Verhexung eines 26jährigen Mädchens.

Droben auf dem Gerichtsberg von Heldburg und droben an der Wiedersbacher Straße von Hildburghausen, wo noch im 2. Decennium unseres Jahrhunderts der Galgen am Goldberg, ein runder Turm, zu sehen war, fanden der Verbrennungen auch gar manche statt. So wurde in Hildburghausen den 25. Juni 1613 Ottilie Caspar Finkens von Wallrabs Weib „wegen Zauberei verbrannt, hat sich erkannt und christlich gezeigt, bis man die ganzen Acte gesungen und gebetet!" 1614 wurden Margarethe Westhäuser aus Streufdorf und Margarethe Schmied aus Wallrabs und 1616 eine aus Bedheim mit dem Feuer gestraft. 1616 und 1629 ein Hexenmann Caspar Neudorffer und ein Hexenweib des Hoff Wölfleins Tochter aus Streufdorf. 1628 wurde „einem alten Hexenweib aus Pfersdorf und Margareth Füßlein, einem Hexenweib aus Streufdorf der Kopf abgeschlagen und endlich verbrannt." 1648 ward Margretha Thein von Hildburghausen, die, 60 Jahre alt in den Verdacht der Hexerei gekommen, nach ausgestandener Tortur auf ewig exiliert. Deren Tochter Margarethe, die auf einer Kindtaufe der Häselriether Pfarrtochter ein Stückchen Kuchen gegeben, wovon das hysterische Mädchen Hexenerscheinungen bekam, war schon 1667 gefänglich eingezogen worden. Metzger Barthel Specht, vulgo „Herr Specht" kam wegen seines Wohlstandes in den Verdacht der Hexerei, starb aber glücklicherweise vor der Prozedur a. 1684.

Wie schön hatte der hochherzige Graf Friedrich von Spee, der als Jesuitenpater viele Hexen als Beichtiger zum Holzstoß begleitet hatte, in seiner cautio criminalis von 1631 gesprochen: „Feierlich schwöre ich, daß unter den vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Scheiterhaufen begleitete, nicht Eine war, von welcher man, alles genau erwogen, hätte sagen können, sie

sei schuldig gewesen und das nämliche teilten mir zwei andere Theologen aus ihrer Praxis mit. Aber behandelt die Kirchenoberen, behandelt Richter, behandelt mich sowie jene Unglücklichen, unterwerfet uns denselben Martern und ihr werdet in uns allen Zauberer entdecken". Wie energisch trat der treffliche Christian Thomasius in verschiedenen Traktaten (1701—1712) gegen den Zauberglauben und Hexenprozeß auf. Aber — mit der Dummheit kämpfen auch Götter vergebens. Üppig wuchert auch heute noch der Hexenglaube im Volk, ein alter und doch immer wieder neuer Beweis für die alte und doch ewig neue Wahrheit, daß die Dummheit nie ausstirbt, sondern ewiglich währt!

